

paydirekt-Händlerbedingungen

Stand: 14. November 2018

1. Allgemein

- 1.1 paydirekt ist ein internetbasiertes Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr, das über internetfähige Endgeräte, insbesondere mittels PC, Tablet oder Smartphone, genutzt werden kann. Über paydirekt können nur Zahlungen in Euro getätigt werden.
- 1.2 Händler können ihren Kunden das Verfahren auf ihren Internetseiten oder im Falle von paydirekt-oneKlick in ihrem Dienst zur Nutzung anbieten und mittels paydirekt Zahlungen ihrer Kunden nach Maßgabe dieser Bedingungen erhalten.
- 1.3 Das Verfahren wird von den an paydirekt teilnehmenden Zahler-Banken betrieben, mit denen die Zahler die Nutzung von paydirekt vereinbaren. Die Händler schließen Teilnahme- und Entgeltvereinbarungen des Typs 1 oder 2, welche die Teilnahme der Händler an paydirekt und das von den Händlern zu zahlende Entgelt regeln.
- 1.4 Die Händler-Banken sind auf der Seite der Zahlungsempfänger (Händler) eingebunden, wenn Händler bei ihnen Zahlungskonten führen, über die sie paydirekt-Zahlungen abwickeln.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Händlers finden keine Anwendung, selbst wenn der Händler auf deren Geltung hinweist und die Zahler-Bank oder die Händler-Bank diesen nicht außerhalb dieser Bedingungen widerspricht.

2. Begriffsbestimmungen

Diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird:

- Akzeptanzzeichen**..... die Zeichen (insbesondere Wörter, Namen und Abbildungen), die die Zahler-Bank und/oder paydirekt kennzeichnen.
- Dienst** Anwendung (z.B. App mit In-App-Zahlungsmöglichkeiten) des Händlers, die paydirekt-oneKlick nutzt, um Zahlern das Bezahlen einer Ware oder Dienstleistung mittels paydirekt zu ermöglichen.
- Drittanbieter** ist ein Unternehmen, das unmittelbar Verträge mit dem Kunden schließt und sich hierfür eines Portalbetreibers bedient. Hierfür nutzt der Drittanbieter die vom Portalbetreiber geschaffenen Voraussetzungen. Der Drittanbieter, der mit dem Portalbetreiber zusammenarbeitet, nimmt insoweit nicht selbst am paydirekt-Verfahren teil.
- Geschäftstag**..... jeder Werktag mit folgenden Ausnahmen: Samstage und bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage.

- Händler** ein Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, welches unmittelbar Verträge mit dem Zahler schließt oder als Portalbetreiber den Vertragsschluss mit Drittanbietern vermittelt und somit unmittelbar am paydirekt-Verfahren teilnimmt.
- Händler-Bank** ein an paydirekt teilnehmender Zahlungsdienstleister, bei dem der Händler ein Konto führt, über das der Händler paydirekt-Zahlungen abwickelt.
- Händlerkonzentrator** ein Unternehmer, insbesondere eine natürliche oder juristische Person, eine rechtsfähige Personengesellschaft, eine öffentliche Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, mit der ein Händler eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 1) schließt, oder die das Zustandekommen einer Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 2) nach Maßgabe des Händlerkonzentratorvertrags (Typ 2) vermittelt.
- Händlerkonzentratorvertrag** ein Händlerkonzentratorvertrag (Typ 1) oder ein Händlerkonzentratorvertrag (Typ 2).
- Händlerkonzentratorvertrag (Typ 1)** ein zwischen einer oder mehreren Zahler-Bank(en) (und/oder zwischengeschalteten Bank(en)) und einem Händlerkonzentrator geschlossener Vertrag betreffend den Erwerb von Teilnahmerechten an paydirekt. Der Händlerkonzentrator handelt dabei im eigenen Namen, und für Rechnung des jeweiligen Händlers.
- Händlerkonzentratorvertrag (Typ 2)** ein zwischen einer oder mehreren Zahler-Bank(en) (und/oder zwischengeschalteten Bank(en)) und einem Händlerkonzentrator geschlossener Vertrag betreffend die Verhandlung und den Abschluss von Teilnahme- und Entgeltvereinbarungen (Typ 2).
- Händler-Zulassung** hat die in Ziffer 6.5 bezeichnete Bedeutung.
- Nutzungsgrenze** ist die dem Zahler durch seine Zahler-Bank oder die dem Händler durch seine Händler-Bank eingeräumte finanzielle Grenze für paydirekt-Zahlungen.
- paydirekt oder paydirekt-Verfahren** das in diesen Bedingungen geregelte Internet-Zahlverfahren.
- paydirekt-Dienstleister** hat die in Ziffer 5 bezeichnete Bedeutung.
- paydirekt-Händlerbedingungen** diese Bedingungen.
- paydirekt-oneKlick** mit paydirekt-oneKlick ist es Zahlern möglich, innerhalb einer Website oder einer App eines Händlers ohne Weiterleitung auf die paydirekt-Website direkt mit paydirekt zu bezahlen.

paydirekt-Portal	eigener Zugang eines Händlers zu seinem Händler-Portal im paydirekt-System, der für den Händler über seinen Internetbrowser zugänglich ist.
paydirekt-Portal Nutzer	durch den Händler bevollmächtigte Mitarbeiter eines Händlers, denen der Händler Zugriffs- und Nutzungsrechte auf das paydirekt-Portal eingeräumt hat.
paydirekt-System	das Datenverarbeitungssystem für paydirekt, das von den Zahler-Banken betrieben wird.
paydirekt-Umsätze	die den paydirekt-Zahlungen zugrundeliegenden Forderungen des Händlers gegenüber seinen Kunden, in Höhe des Betrages, den die Zahler-Bank gemäß Ziffer 9.2 autorisiert hat.
paydirekt-Zahlung	die Zahlung eines Zahlers mittels paydirekt an einen bestimmten Händler über einen bestimmten Betrag.
paydirekt-Zugang	eine Schnittstelle (API) zum paydirekt-System, die den Austausch von Daten und Informationen zwischen dem paydirekt-System und den Systemen des Händlers ermöglicht.
Portalbetreiber	ein Unternehmer, der einen Marktplatz für Drittanbieter betreibt. Der Portalbetreiber bietet die Voraussetzungen für den Vertragsschluss zwischen dem Zahler und dem Drittanbieter und wickelt die paydirekt-Zahlung des Zahlers an den Drittanbieter ab.
Payment Service Provider (PSP)	ein technischer Dienstleister des Händlers. Der PSP ist für paydirekt zugelassen und stellt optional den paydirekt-Zugang für den Händler her. Hierfür ist eine eigene gesonderte Vereinbarung zwischen PSP und Händler erforderlich.
Sicherheitsmerkmale	hat die in Ziffer 13.1 bezeichnete Bedeutung.
Sperranzeige	hat die in Ziffer 14.3 bezeichnete Bedeutung.
Stammdaten	die Daten des Händlers, die der Händler für die Beantragung und die Nutzung von paydirekt anzugeben und aktuell zu halten hat.
Starttermin	Tag, an dem der Zahler-Bank eine Anfrage des Händlers auf Umsatzautorisierung zugeht.
Teilbuchung	hat die in Ziffer 17.3(1) bezeichnete Bedeutung.
Teilnahme- und Entgeltvereinbarung	eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 1) oder eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 2).
Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 1)	die Vereinbarung zwischen einem Händlerkonzentrator und einem Händler über die Verschaffung einer Teilnahmemöglichkeit an paydirekt durch Erwerb eines

von einer oder mehreren Zahler-Bank(en) (und/oder einer oder mehreren zwischengeschalteten Bank(en)) eingeräumten Teilnahmerechts, einschließlich der Festlegung des vom Händler an den Händlerkonzentrator zu zahlenden Entgelts.

Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 2)	die Vereinbarung zwischen einer oder mehreren Zahler-Bank(en) (und/oder einer oder mehreren zwischengeschalteten Bank(en)) und einem Händler (ggf. geschlossen unter Vermittlung eines Händlerkonzentrators nach Maßgabe eines Händlerkonzentratorvertrags (Typ 2)) über die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des paydirekt-Verfahrens, einschließlich der Festlegung des vom jeweiligen Händler für die Leistungen der Zahler-Bank(en) (und/oder zwischengeschalteten Bank(en)) zu zahlenden Entgelts.
Transaktionsdaten	die zahlungsrelevanten Daten, die der Händler für eine paydirekt-Zahlung des Zahlers erstellt und an die Zahler-Bank übermittelt.
Umsatzautorisierung	die Mitteilung der Zahler-Bank an den Händler, dass die Ausführung einer eingereichten paydirekt-Zahlung in Höhe des in dieser Mitteilung angegebenen Betrags möglich ist.
Versandbeleg	der Beleg eines Versandunternehmens, der den Versand einer oder mehrerer Waren durch den Händler oder durch den Drittanbieter nachweist.
Ware	eine von einem Kunden beim Händler oder bei einem Drittanbieter bestellte und mit paydirekt bezahlte Ware, sofern sie eine bewegliche Sache ist.
Zahler	eine Person, die paydirekt aufgrund einer Vereinbarung mit einer Zahler-Bank zur Zahlung von Leistungen eines Händlers oder Drittanbieters nutzt.
Zahler-Authentifizierung ...	die Identifizierung des Zahlers durch die Zahler-Bank als berechtigter Nutzer von paydirekt.
Zahler-Bank	ein Zahlungsdienstleister, der an paydirekt teilnimmt und (ggf. über eine zwischengeschaltete Bank) mit dem Händler (ggf. über einen zwischengeschalteten Händlerkonzentrator) sowie Zahlern die Nutzung von paydirekt vereinbart. Unter den Begriff der Zahler-Bank fällt daher auch die zwischengeschaltete Bank, soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.
Zwischengeschaltete Bank	ein Zahlungsdienstleister, den die Zahler-Bank im Verhältnis zum Händler und/oder Händlerkonzentrator eingeschaltet hat, insbesondere zur Abwicklung und Rückabwicklung von paydirekt-Zahlungen über dessen Konten.

3. Geltungsbereich

- 3.1 Die Händlerbedingungen regeln das Rechtsverhältnis des Händlers zu einer Zahler-Bank oder Händler-Bank im Zusammenhang mit der Nutzung von paydirekt durch den Händler. Jede Zahler-Bank oder Händler-Bank erbringt ihre Leistungen gemäß diesen Bedingungen jeweils einzeln und nicht als Gesamtschuldner mit anderen Zahler-Banken oder Händler-Banken.
- 3.2 Gegenstand dieser Bedingungen ist insbesondere die Zulassung des Händlers zur Teilnahme an paydirekt, die Akzeptanz von paydirekt durch den Händler und die Leistungen der Zahler-Bank gegenüber dem Händler bei Durchführung von paydirekt-Zahlungen (Abwicklung und Rückabwicklung).
- 3.3 Die Händler-Bank unterstützt den Händler nach Maßgabe dieser Bedingungen bei seiner Anmeldung für paydirekt und der Registrierung und Verwaltung seiner Daten im paydirekt-System.
- 3.4 Das Führen der für paydirekt genutzten Zahlungskonten des Händlers ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen, sondern fällt in das Rechtsverhältnis des Händlers zu seiner Händler-Bank.

4. Anmeldung des Händlers zur Teilnahme an paydirekt

- 4.1 Der Händler beauftragt und bevollmächtigt die Händler-Bank, die für die Anmeldung des Händlers für paydirekt und die Nutzung von paydirekt erforderlichen Daten des Händlers im paydirekt-System registrieren zu lassen.
- 4.2 Der Händler hat die Händler-Bank unverzüglich über Änderungen seiner im paydirekt-System registrierten Stammdaten in Textform zu informieren. Die jeweilig im paydirekt-System erfassten Stammdaten kann der Händler im paydirekt-Portal einsehen.
- 4.3 Wenn der Händler über einen Händlerkonzentrator an paydirekt angeschlossen wird, kann der Händler auch den Händlerkonzentrator beauftragen, die Änderung(en) der Stammdaten (siehe Ziffer 4.2) zu veranlassen, wobei die Änderung(en) in diesem Fall durch die Händler-Bank geprüft und gegenüber dem paydirekt-Dienstleister bestätigt werden müssen, bevor sie vom paydirekt-Dienstleister in das paydirekt-System eingegeben werden.

5. Dienstleister der Zahler-Banken

Die Zahler-Bank oder die zwischengeschaltete Bank beauftragt die paydirekt GmbH, bestimmte wesentliche Funktionen des Zahlverfahrens paydirekt zu übernehmen und im Namen und im Auftrag der Zahler-Bank oder der zwischengeschalteten Bank auszuüben („**paydirekt-Dienstleister**“).

6. Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt

- 6.1 Der Händler hat auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass seine Datenverarbeitungssysteme über eine bereitgestellte Schnittstelle an das paydirekt-System angeschlossen werden, so dass Daten und Informationen zwischen dem paydirekt-System und den Systemen des Händlers ausgetauscht und die ausgetauschten Daten wechselseitig erkannt und verarbeitet werden können („**paydirekt-Zugang**“). Der Händler hat auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten die notwendige Hard- und Software zur Anbindung an das paydirekt-System und zur Nutzung von paydirekt zu beschaffen. Übergabepunkt für den Austausch von Informationen zwischen dem paydirekt-System und den Systemen des Händlers ist der Ausgang des

Routers im Rechenzentrum des über den paydirekt-Dienstleister eingesetzten Dienstleisters zum Internet. Für Ausfälle der Anbindung des Händlers ab dem Übergabepunkt ist die Zahler-Bank nicht verantwortlich.

- 6.2 Die technischen Voraussetzungen zur Herstellung und Aufrechterhaltung des paydirekt-Zugangs, einschließlich des Satz- und Dateiaufbaus für den Datenaustausch und die erforderlichen Schnittstelleninformationen des paydirekt-Zugangs können unter: <https://www.paydirekt.de/haendler/merchant-api.html> abgerufen und auf Wunsch übersandt werden. Die technischen Anforderungen sind zwingend einzuhalten und gelten als vertraglich vereinbart.
- 6.3 Sofern der Händler den paydirekt-Zugang nicht selbst herstellt, kann er sich hierfür auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten eines PSPs bedienen.
- 6.4 Die Teilnahme am paydirekt-Verfahren durch den Händler setzt weiterhin voraus, dass
 - (1) der Händler eine oder mehrere Händler-Banken mit dem Einzug von paydirekt-Zahlungen durch Abschluss einer Vereinbarung über den Einzug von Forderungen mittels Lastschriften (z.B. sog. Inkassovereinbarung) beauftragt hat und bei dieser/diesen Händler-Bank(en) ein Konto zur Abwicklung von paydirekt-Zahlungen führt, und
 - (2) der Händler über eine Vereinbarung zur Teilnahme an paydirekt gemäß den paydirekt-Händlerbedingungen (vgl. Ziffer 18 und 23.2) mit seiner/seinen Händler-Bank(en) sowie mit allen teilnehmenden Zahler-Banken (und zwischengeschalteten Banken) über eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung verfügt.
- 6.5 Die Zahler-Bank wird den paydirekt-Zugang des Händlers über den paydirekt-Dienstleister freischalten, sobald die Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister durch einen Test das fehlerfreie technische Funktionieren des paydirekt-Zugangs des Händlers nach Ziffern 6.1 und 6.2 festgestellt hat und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6.4 vorliegen. Nach der Freischaltung des Händlers durch alle Zahler-Banken informiert die Händler-Bank bzw. informieren die Händler-Banken den Händler mittels des paydirekt-Dienstleisters im Namen der Zahler-Banken über die Freischaltung seines paydirekt-Zugangs („**Händler-Zulassung**“).
- 6.6 Wenn der Händler eine weitere Händler-Bank mit dem Einzug von paydirekt-Zahlungen beauftragt oder die Beauftragung einer Händler-Bank mit dem Einzug von paydirekt-Zahlungen beendet, hat der Händler dies der Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- 6.7 Der paydirekt-Dienstleister hat das Recht, im Auftrag der Zahler-Bank die Einhaltung dieser Bedingungen, insbesondere die Voraussetzungen nach Ziffer 6.3 bis 6.6 anlassunabhängig, ggf. durch einen Dritten, prüfen zu lassen.

7. Akzeptanz von paydirekt durch den Händler

- 7.1 Der Händler verpflichtet sich gegenüber der Zahler-Bank, seinen Kunden paydirekt als Zahlverfahren gemäß den Vorgaben dieser Bedingungen anzubieten und dem Wunsch seiner Kunden, paydirekt als Zahlverfahren zu nutzen, Folge zu leisten. Der Händler wird die Kunden aktiv darauf hinweisen, dass paydirekt zur Zahlung genutzt werden kann.
- 7.2 Der Händler ist weiterhin verpflichtet, seinen Bestellprozess so zu gestalten, dass paydirekt als ein Zahlverfahren der Zahler-Banken dargestellt wird und nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Leistung des Händlers.

8. Akzeptanzzeichen der Zahler-Bank

- 8.1 Die Zahler-Bank wird dem Händler Akzeptanzzeichen zur Verfügung stellen. Der Händler verpflichtet sich, die Akzeptanzzeichen nach Maßgabe dieser Bedingungen und der Leitlinien der Zahler-Bank (Corporate Design Manual)¹ zu benutzen, um seinen Kunden die Verfügbarkeit von paydirekt anzuzeigen. Mit der Zurverfügungstellung der Akzeptanzzeichen räumt die Zahler-Bank dem Händler das nicht-ausschließliche Recht ein, die Akzeptanzzeichen für die Dauer der Teilnahme an paydirekt nach Maßgabe dieser Bedingungen und den in dem Corporate Design Manual genannten Leitlinien zu benutzen. Sofern die Zahler-Bank nicht Inhaber eines Akzeptanzzeichens ist, stellt sie sicher, dass sie für die Dauer des Vertrages über eine entsprechende Berechtigung verfügt.
- 8.2 Der Händler ist nicht berechtigt, das nach Ziffer 8.1 gewährte Nutzungsrecht vollständig oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder einem Dritten eine Sicherheit daran zu bestellen. Der Händler ist ferner nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an den Akzeptanzzeichen, insbesondere keine von seinem Nutzungsrecht abgeleiteten Nutzungsrechte, zu gewähren.

9. Umsatzautorisierung und bedingtes Zahlungsverprechen durch die Zahler-Bank

- 9.1 Wenn ein Zahler paydirekt als Zahlverfahren gewählt hat, ist der Händler verpflichtet, zur Einleitung der paydirekt-Zahlung die in den Schnittstelleninformationen des paydirekt-Zugangs (s. Ziffer 6.2) genannten Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählt, dass der Händler die Transaktionsdaten entsprechend den in den Schnittstelleninformationen enthaltenen Vorgaben erstellt und an die Zahler-Bank nach Maßgabe des in den Schnittstelleninformationen beschriebenen Verfahrens übermittelt.
- 9.2 Nachdem die Zahler-Bank vom Händler die Transaktionsdaten zu einer paydirekt-Zahlung gemäß Ziffer 9.1 erhalten, der Zahler sich gegenüber der Zahler-Bank authentifiziert und der paydirekt-Zahlung zugestimmt hat, wird sie dem Händler unverzüglich mitteilen, ob sie eine Umsatzautorisierung erteilt oder ablehnt.
- 9.3 Die Zahler-Bank wird keine Umsatzautorisierung gemäß Ziffer 9.2 erteilen, wenn
- (1) die Zahler-Authentifizierung fehlschlägt, z.B. weil die Sicherheitsmerkmale des Zahlers gesperrt sind, oder der Zahler die paydirekt-Zahlung nicht ordnungsgemäß autorisiert hat,
 - (2) die für paydirekt-Zahlungen des Zahlers oder des Händlers geltende finanzielle Nutzungsgrenze überschritten wird,
 - (3) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung von paydirekt besteht oder eine solche vorliegt,
 - (4) eine Sperre des paydirekt-Zugangs des Händlers vorliegt,
 - (5) der Zahler-Bank deutliche Anhaltspunkte vorliegen, dass Gegenstand der Bestellung Produkte oder Dienstleistungen sind, für die paydirekt gemäß der „Übersicht über nicht zur Teilnahme am paydirekt-Verfahren zugelassene Aktivitäten“ (Anlage 4 zum Antrag auf Teilnahme am paydirekt-Verfahren) nicht als Zahlverfahren genutzt werden darf,

¹ Das Corporate Design Manual kann auf Anfrage (haendler@paydirekt.de) übersandt werden.

- (6) der Zahler-Bank deutliche Anhaltspunkte vorliegen, dass der Händler die ihn bindenden Vorgaben nach diesen Bedingungen für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von paydirekt-Zahlungen nicht einhält,
- (7) der Händler der Zahler-Bank ein Mindestalter des Zahlers gemäß Ziffer 17.5 vorgegeben hat und das Alter des Zahlers das Mindestalter nicht erreicht oder
- (8) bei paydirekt-Zahlungen mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung nach Ziffer 17.2, Teilbuchungen nach Ziffer 17.3 oder wiederkehrender Zahlung nach Ziffer 17.6 der Zahler die paydirekt-Zahlung widerrufen hat oder die 6-Monatsfrist gemäß Ziffer 17.2(4) für die Ausführung dieser zeitlich gestreckten Zahlungsvorgänge abgelaufen ist.

9.4 Soweit die Zahler-Bank keine Umsatzautorisierung gemäß Ziffer 9.2 erteilt, wird die Zahler-Bank den paydirekt-Zahlungsvorgang beenden und dem Händler die Ablehnung der Umsatzautorisierung über den paydirekt-Zugang mitteilen.

9.5 Vorbehaltlich der in den nachstehenden Absätzen (1) bis (4) dieser Ziffer 9.5 genannten Voraussetzungen und der Erstattungspflicht nach Ziffer 12 gibt die Zahler-Bank mit der Umsatzautorisierung die Erklärung ab, dass sie die Forderung des Händlers gegen den Zahler in Höhe des von ihr autorisierten Betrags einer paydirekt-Zahlung begleicht.

Die Zahler-Bank erteilt das Zahlungsverprechen gemäß dieser Ziffer 9.5 unter den folgenden Bedingungen:

- (1) Soweit der Händler eine oder mehrere mit paydirekt bezahlte Ware(n) nach Maßgabe der zugrundeliegenden Bestellung zu versenden hat und die Lieferung nicht oder teilweise nicht an die angegebene Lieferadresse erfolgt, ist der Zahler nach Maßgabe der für den Zahler geltenden paydirekt-Teilnahmebedingungen berechtigt, gegenüber der Zahler-Bank die Erstattung einer paydirekt-Zahlung zu verlangen.

Mit Rücksicht auf dieses Erstattungsrecht des Zahlers erteilt die Zahler-Bank dem Händler das Zahlungsverprechen gemäß dieser Ziffer 9.5 unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a) Die Zahler-Bank hat innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Belastung des Kontos des Zahlers mit der betreffenden paydirekt-Zahlung keine Beanstandung des Zahlers erhalten, dass die Lieferung der bestellten Ware(n) nicht oder teilweise nicht an die angegebene Lieferadresse erfolgt ist; oder
- b) für den Fall, dass die Zahler-Bank eine fristgemäße Beanstandung des Zahlers gemäß Ziffer 9.5(1)a) erhält:

Der Händler hat der Zahler-Bank innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister an die in dieser Aufforderung angegebenen Kontaktdaten

- (i) einen durch ein Logistikunternehmen ausgestellten Versandbeleg vorgelegt, der den Versand der als nicht geliefert reklamierten Ware(n) durch den Händler an die Lieferadresse (d.h. Name und Adresse des Empfängers) belegt, die der Händler der Zahler-Bank zuvor zusammen mit den Transaktionsdaten zwecks Ausführung der betreffenden paydirekt-Zahlung übermittelt hat oder die durch den Zahler über paydirekt-Zahlungen mit verkürztem Kaufprozess (Ziffer 17.1) ausgewählt wurden.

Der Versandbeleg des Logistikunternehmens muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Händlers als Ver-

- sender, Benennung des Logistikunternehmens als Aussteller des Versandbelegs, Angaben, die die Zuordnung des Versandbelegs zu der als nicht versandt reklamierten Bestellung ermöglichen, Datum der Ausstellung des Versandbelegs sowie die Lieferadresse (d.h. Name und Adresse des Empfängers). Die Angaben müssen identisch mit denjenigen sein, die der Händler der Zahler-Bank zuvor zusammen mit den Transaktionsdaten zwecks Ausführung der betreffenden paydirekt-Zahlung übermittelt hat oder die durch den Zahler über paydirekt-Zahlungen mit verkürztem Kaufprozess ausgewählt wurde, wobei die vom Zahler eingegebenen Daten inhaltlich nicht verändert worden sein dürfen; oder
- (ii) andere Unterlagen vorgelegt, die belegen, dass der Händler nach Maßgabe der zugrundeliegenden Bestellung die als nicht geliefert reklamierten Ware(n) nicht zu versenden hat, der Anspruch des Zahlers auf Lieferung der reklamierten Ware(n) nicht fällig ist, die für die Bestellung geltende Lieferfrist noch nicht abgelaufen ist oder die als nicht geliefert reklamierten Ware(n) nicht mit paydirekt gezahlt wurden.
- (2) Das Zahlungsverprechen gemäß dieser Ziffer 9.5 wird neben den vorstehend in Absatz (1) genannten Bedingungen unter den folgenden weiteren Voraussetzungen erteilt:
- a) Mit der betreffenden paydirekt-Zahlung werden keine Produkte oder Dienstleistungen bezahlt, die gemäß der „Übersicht über nicht zur Teilnahme am paydirekt-Verfahren zugelassene Aktivitäten“ (Anlage 4 zum paydirekt-Händlerantrags) nicht zugelassen sind,
 - b) der Händler im Falle einer Zahlung mit einem Maximalbetrag den zur Umsatzautorisierung übermittelten Betrag gemäß der Vereinbarung mit dem Zahler berechnet hat,
 - c) der Händler im Falle einer wiederkehrenden paydirekt-Zahlung die Umsatzautorisierung gemäß der Vereinbarung mit dem Zahler eingereicht hat (vgl. Ziffer 17.6(2)) und
 - d) der Händler hält die ihn bindenden Vorgaben nach Ziffer 7, 9.1 und 10.1 Satz 4 und 6 für die Einleitung, Ausführung und Abwicklung von paydirekt-Zahlungen ein.
- (3) Im Falle von paydirekt-oneKlick steht das Zahlungsverprechen zusätzlich zu den in Absätzen (1) und (2) genannten Anforderungen unter der Bedingung, dass der Händler die Anforderungen und Sicherheitsanforderungen von paydirekt-oneKlick (Ziffer 17.7) vollständig umsetzt und für paydirekt-oneKlick freigeschaltet ist. Der Händler sichert zu, dass die Datenübermittlung der zur Durchführung der Zahlung mittels paydirekt-oneKlick notwendigen Transaktionsdaten an die Zahler-Bank gemäß den Anforderungen an paydirekt-oneKlick erfolgt.
- (4) Im Falle einer gesicherten paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung (Ziffer 17.4) steht das Zahlungsverprechen aus der unmittelbar angefragten Umsatzautorisierung (Ziffer 17.4(1)) zusätzlich zu den in den Absätzen (1) und (2) genannten Anforderungen unter der Bedingung, dass der Händler die Anfrage zur Abwicklung der paydirekt-Zahlung im Sinne von Ziffer 17.4(3) innerhalb von 15 Kalendertagen ab der Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Zahler übermittelt. Die Anwendung des § 193 BGB ist für diese Ziffer 9.5(4) ausgeschlossen.

Der Händler hat die Erfüllung der vorstehend in Absätzen (1), (2), (3) und (4) genannten Bedingungen und Voraussetzungen auf Anforderung der Zahler-Bank durch Vorlage entsprechender Unterlagen an den paydirekt-Dienstleister nachzuweisen.

- 9.6 Betrifft die Nichterfüllung der in Ziffer 9.5 genannten Bedingungen nur Teile einer paydirekt-Zahlung, bleibt das Zahlungsverprechen gemäß Ziffer 9.5 hinsichtlich des anderen Teils unberührt.

10. Abwicklung von paydirekt-Zahlungen

- 10.1 Die Abwicklung von paydirekt-Zahlungen erfolgt über Lastschriften des Händlers zu lasten eines Kontos der Zahler-Bank oder einer von der Zahler-Bank zwischengeschalteten Bank. Die Belastung des Kontos des Zahlers erfolgt ohne Beteiligung des Händlers. Die Zahler-Bank oder zwischengeschaltete Bank erteilt dem Händler die Ermächtigung wiederkehrend paydirekt-Umsätze, die die Zahler-Bank nach Ziffer 9.2 autorisiert hat, vom Konto der Zahler-Bank oder zwischengeschalteten Bank mittels Lastschrift einzuziehen. Der Händler hat sicherzustellen, dass der Einzug der Lastschriften zur Ausführung von paydirekt-Zahlungen über eine Händler-Bank erfolgt, die der Händler mit dem Einzug von paydirekt-Zahlungen beauftragt hat.

Die Zahler-Bank wird den Einzug der jeweiligen Lastschrift spätestens einen Geschäftstag nach dem Starttermin veranlassen, indem sie der Händler-Bank die Lastschrift durch Übermittlung entsprechender Datensätze über paydirekt zuleitet. Der Händler erteilt der Händler-Bank den Auftrag, die in den Datensätzen enthaltenen Aufträge auszuführen.

- 10.2 Der Händler ist nicht verpflichtet, die Zahler-Bank über anstehende Lastschrifteinzüge von paydirekt-Umsätzen, die von der Zahler-Bank nach Ziffer 9.2 autorisiert wurden, vorab zu unterrichten.
- 10.3 Die Zahler-Bank oder zwischengeschaltete Bank darf das SEPA-Basislastschriftmandat des Händlers für die Dauer der Teilnahme des Händlers an paydirekt nur aus wichtigem Grund widerrufen. Darüber hinaus darf die Zahler-Bank oder zwischengeschaltete Bank einzelne Lastschriftzahlungen aufgrund des SEPA-Basislastschriftmandats vorbehaltlich Satz 3 dieser Ziffer 10.3 nicht zurückgeben und keine Erstattung der gemäß Ziffer 10.1 eingezogenen Beträge verlangen, soweit die Zahler-Bank die entsprechenden paydirekt-Umsätze autorisiert hat. Dies gilt nicht, d.h. die Zahler-Bank oder zwischengeschaltete Bank darf die betroffene Lastschriftzahlung unbeschadet der Fortgeltung des SEPA-Lastschriftmandats zurückgeben und die Erstattung der gemäß Ziffer 10.1 eingezogenen Beträge verlangen, soweit aufgrund der Nichterfüllung einer der Bedingungen oder Voraussetzungen gemäß Ziffer 9.5 mit einer Umsatzautorisierung kein Zahlungsverprechen verbunden ist.

11. Vorgaben für die Rückabwicklung einer paydirekt-Zahlung durch den Händler

- 11.1 Der Händler ist verpflichtet, eine Rückabwicklung oder Stornierung einer paydirekt-Zahlung gemäß der folgenden Absätze ausschließlich über paydirekt vorzunehmen. Der Händler hat eine unmittelbare Rückerstattung von paydirekt-Zahlungen an den Zahler, sei es durch bare oder unbare Zahlungen, zu vermeiden.
- 11.2 Die Rückabwicklung einer bereits abgewickelten paydirekt-Zahlung („**Rückabwicklungsauftrag**“) hat der Händler über paydirekt zu beauftragen. Ein Rückabwicklungs- oder Stornierungsauftrag kann entweder im paydirekt-Portal oder über den paydirekt-Zugang ausgelöst werden. Die Authentifizierung des Händlers für diesen Zahlungsvorgang erfolgt über die Sicherheitsmerkmale des Händlers oder der hierfür bevollmächtigten paydirekt-Portal Nutzer.

- 11.3 Ein Rückabwicklungsauftrag enthält den Auftrag des Händlers an die Händler-Bank, den Betrag der rückabzuwickelnden paydirekt-Zahlung auf das von der Zahler-Bank bzw. der zwischengeschalteten Bank benannte Konto zu zahlen.
- 11.4 Die Zahler-Bank wird die Rückabwicklungsbeträge, die auf dem bezeichneten Konto eingehen, dem Konto des Zahlers gutschreiben oder wenn das Konto des Zahlers erloschen ist, dem Zahler anderweitig zur Verfügung stellen.
- 11.5 Handelt es sich um paydirekt-Zahlungen nach Ziffer 17.2 oder Ziffer 17.3 und sind diese zum Zeitpunkt des Stornierungsauftrags noch nicht abgewickelt worden, wird die Zahler-Bank diese stornieren.

12. Pflicht des Händlers zur Erstattung einer paydirekt-Zahlung

- 12.1 Der Händler hat der Zahler-Bank den Betrag einer paydirekt-Zahlung auf Anforderung der Zahler-Bank zu erstatten, soweit eine der Bedingungen und Voraussetzungen für das Zahlungsverprechen der Zahler-Bank gemäß Ziffer 9.5 nicht erfüllt ist („**Erstattungsanspruch**“). Rügt der Käufer nur die Nicht-Lieferung einer Teilleistung ist der Erstattungsanspruch der Höhe nach auf die entsprechende Teilleistung begrenzt.
- 12.2 Der Händler beauftragt und ermächtigt hiermit die Händler-Bank für die Dauer seiner Teilnahme an paydirekt unwiderruflich, den Überweisungsauftrag der Zahler-Bank bzw. der zwischengeschalteten Bank für Beträge, deren Erstattung von der Zahler-Bank bzw. der zwischengeschalteten Bank nach Ziffer 12.1 verlangt wird, als vom Händler autorisiert entgegen zu nehmen, zu bearbeiten und auszuführen. Die Erteilung dieses Auftrags erfolgt zu Lasten des Kontos des Händlers bei der Händler-Bank, das im Rahmen der Registrierung des Händlers zum paydirekt-Verfahren genannt und von der Händler-Bank bestätigt wurde. Dem Händler ist bekannt, dass die Händler-Bank die Richtigkeit des von der Zahler-Bank bzw. zwischengeschalteten Bank übermittelten Überweisungsauftrages nicht überprüfen kann. Der Händler ist nicht berechtigt, diesen Auftrag für die Dauer seiner Teilnahme an paydirekt zu widerrufen oder zu ändern. Ein Recht zum Widerruf oder zur Änderung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.3 Die Händler-Bank wird die Zahler-Bank und/oder die zwischengeschaltete Bank verpflichten, nur bei Bestehen einer Erstattungspflicht des Händlers nach Ziffer 12.1 und nur in Höhe des jeweils durch den Händler zu erstattenden Betrags der Händler-Bank einen Überweisungsauftrag zu übermitteln. Der Händler hat auf entsprechenden Hinweis der Zahler-Bank oder zwischengeschalteten Bank mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf für eine entsprechende Deckung seines für paydirekt genutzten Kontos bei der Händler-Bank zu sorgen.

13. paydirekt-Portal

- 13.1 Der Händler erhält einen eigenen Nutzerzugang zu einem Händler-Portal im paydirekt-System, der für den Händler über seinen Internetbrowser zugänglich ist („**paydirekt-Portal**“). Im paydirekt-Portal werden dem Händler eine Übersicht seiner paydirekt-Umsätze und seine Stammdaten in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Mit Benutzername und Passwort („**Sicherheitsmerkmale**“) kann der Händler auf das Händler-Portal zugreifen.
- 13.2 Bindet der Händler zur Abwicklung der paydirekt-Zahlungen mehr als eine Händler-Bank ein, erhält der Händler für jede Händler-Bank ein eigenes paydirekt-Portal und einen eigenen paydirekt-Zugang. In ein paydirekt-Portal kann der Händler eines oder mehrere Bankkonten einbeziehen, die der Händler bei einer Händler-Bank führt und

das/die der Abwicklung von paydirekt-Zahlungen dient/dienen. Hat der Händler mehrere paydirekt-Portale, erfolgt kein Datenabgleich zwischen den paydirekt-Portalen oder paydirekt-Zugängen.

- 13.3 Der Händler kann von ihm bevollmächtigten Mitarbeitern Zugriffs- und Nutzungsrechte auf das paydirekt-Portal einräumen („**paydirekt-Portal Nutzer**“).
- 13.4 Der Händler muss geeignete Vorkehrungen treffen, dass die Sicherheitsmerkmale nicht Dritten zur Kenntnis kommen. Sofern der Händler paydirekt-Portal Nutzer einrichtet, hat er die Empfänger der Sicherheitsmerkmale ebenfalls hierauf zu verpflichten.

14. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Händlers

- 14.1 Der Händler hat die in **Anlage 1** geregelten Sicherheitsanforderungen für die Teilnahme an paydirekt einzuhalten.
- 14.2 Der Händler stellt sicher und hat jeden seiner paydirekt-Portal Nutzer zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von den Sicherheitsmerkmalen (Benutzername und Passwort) des jeweiligen paydirekt-Portal Nutzers für die Nutzung der paydirekt-Portale des Händlers erhält. Verfügt der Händler über eigene Sicherheitsmerkmale zur Nutzung seiner paydirekt-Portale, hat er dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von den eigenen Sicherheitsmerkmalen des Händlers erhält.
- 14.3 Stellt der Händler fest oder hat er den Verdacht, dass eine unbefugte Person Kenntnis von den eigenen Sicherheitsmerkmalen des Händlers oder denen eines paydirekt-Portal Nutzers erlangt hat, eine unbefugte Person Zugang zu einem paydirekt-Portal erhalten hat, eine unbefugte Person den paydirekt-Zugang des Händlers nutzt oder sonstige Gefährdungen aus seiner Sphäre für das paydirekt-Verfahren entstehen, hat der Händler unverzüglich die Sicherheitsmerkmale, das paydirekt-Portal und/oder den paydirekt-Zugang über das paydirekt-Portal zu sperren oder im Falle eines paydirekt-Portal Nutzers mit administrativen Rechten mittels einer Sperranzeige sperren zu lassen („**Sperranzeige**“).
- 14.4 Der Händler hat der Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister in Textform in der Sperranzeige mitzuteilen, ob sich diese abhängig von ihrem Anlass auf die Sicherheitsmerkmale, das paydirekt-Portal und/oder den paydirekt-Zugang bezieht. Hat der Händler mehr als ein paydirekt-Portal, hat er in der Sperranzeige zudem die zu sperrenden paydirekt-Portale zu benennen. Der Händler hat jeden paydirekt-Portal Nutzer zu verpflichten, ihn unverzüglich zu informieren, wenn dieser feststellen oder den Verdacht haben sollte, dass eine andere Person Kenntnis von den Sicherheitsmerkmalen des paydirekt-Portal Nutzers erlangt hat, eine unbefugte Person Zugang zum paydirekt-Portal erhalten hat oder eine unbefugte Person den paydirekt-Zugang des Händlers nutzt.
- 14.5 Der Händler hat die Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er den Verdacht oder Kenntnis hat, dass es zu einer nicht autorisierten oder betrügerischen paydirekt-Zahlung über seinen paydirekt-Zugang gekommen ist. Der Händler hat der Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister auf Anforderung die zur Prüfung des Verdachtsfalles erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf die der Händler Zugriff hat.
- 14.6 Der Händler ist verpflichtet, neue ihm übermittelte Releases, Upgrades oder Updates der Schnittstelle zum paydirekt-System (s. Ziffer 6.2) in einer von dem paydirekt-Dienstleister im Auftrag der Zahler-Bank mitgeteilten, angemessenen Frist auf eigene Kosten und Verantwortung zu implementieren. Änderungen an der Schnittstelle zum

paydirekt-System werden dem Händler von dem paydirekt-Dienstleister rechtzeitig vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Hierbei werden folgende Updates unterschieden:

- (1) Updates, die mit der vorherigen Version nicht kompatibel sind, werden innerhalb der angegebenen, angemessenen Frist wirksam. Solche Updates werden auf zwingende Maßnahmen beschränkt, z.B. zwingende rechtliche/regulatorische Anforderungen, die erforderlich sind, um die weitere Rechtskonformität von paydirekt sicherzustellen oder zur Abwehr einer konkreten Bedrohung für die Sicherheit von paydirekt (Hot Fix im Bereich Security); oder
- (2) Updates, die mit der vorherigen Version nicht kompatibel sind und keine Änderungen nach Ziffer 14.6(1) darstellen, werden nach sechs Monaten wirksam.
- (3) Bei sonstigen Updates, die mit der vorherigen Version kompatibel sind, gibt es keine Umsetzungsfrist.

14.7 Der Händler ist weiterhin verpflichtet,

- (1) bei der technischen und inhaltlichen Ausgestaltung seines Internetauftritts und seiner Leistungen, die mit paydirekt bezahlt werden können, die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. geldwäscherechtliche Pflichten) einzuhalten,
- (2) sicherzustellen, dass andere vom Händler eingesetzte Systeme das Anbieten und die ordnungsgemäße Verarbeitung der paydirekt-Zahlungen nicht beeinträchtigen; das Recht des Händlers, andere Zahlverfahren anzubieten, wird hierdurch nicht eingeschränkt,
- (3) alle Handlungen zu unterlassen, die die Funktionen von paydirekt oder die Nutzung von paydirekt durch den Händler oder andere Nutzer von paydirekt beeinträchtigen oder verhindern; der Händler darf den Ablauf einzelner Zahlungsvorgänge von paydirekt-Zahlungen nicht in Widerspruch zu diesen Bedingungen verändern,
- (4) die Zahlungsprozesse klar vom Online-Shop zu trennen, um Zahlern die Feststellung zu erleichtern, wann sie mit der Zahler-Bank und nicht dem Zahlungsempfänger (dem Händler) kommunizieren (z.B. durch Weiterleitung des Kunden und Öffnen eines neuen Fensters),
- (5) seine Internetseiten und die Einbindung des paydirekt-Verfahrens nicht so zu gestalten, dass er die vom Zahler eingegebenen Daten unberechtigt selbst verarbeiten kann und
- (6) es zu unterlassen, (i) vorgesehene Sicherheitsvorkehrungen auf Sicherheitslücken (z.B. Port Scan) zu untersuchen, (ii) solche Sicherheitsvorkehrungen auf nicht autorisierte Weise (z.B. Cracking oder Hacking) zu prüfen, zu umgehen oder zu überwinden, (iii) in sonstiger störender oder verfälschender Weise auf den Geschäftsbetrieb der Zahler-Bank oder des paydirekt-Dienstleisters einzuwirken oder in diesen einzugreifen.

14.8 Der Händler hat der Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister die Telefonnummer einer Kontaktstelle des Händlers zu benennen, unter der der Händler für die Zahler-Bank an Geschäftstagen zwischen 9 Uhr und 17 Uhr erreichbar ist, z.B. um Fragen zu einer auffälligen Transaktion, die mit paydirekt bezahlt wird, zu beantworten. Die Kontaktstelle des Händlers ist mit ausreichend qualifiziertem Personal zu besetzen, das der Zahler-Bank oder dem paydirekt-Dienstleister Auskunft zu einer Transaktion, die mit paydirekt bezahlt wird, geben kann.

- 14.9 Der Händler verpflichtet sich, mit der Zahler-Bank und der Händler-Bank und den zuständigen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zusammen zu arbeiten, insbesondere wenn schwerwiegende Zahlungssicherheitsvorfälle, einschließlich Datenschutzverletzungen, auftreten und der Zahler-Bank die regelmäßige Prüfung der Sicherheitsanforderungen in der IT-Infrastruktur des Händlers zum Schutz sensibler Zahlungsdaten zu ermöglichen.

15. Sperren

- 15.1 Die Zahler-Bank sperrt auf Veranlassung des Händlers, insbesondere im Falle einer Sperranzeige nach Ziffer 14.3, unverzüglich das in der Sperranzeige genannte paydirekt-Portal, die genannten Sicherheitsmerkmale oder den genannten paydirekt-Zugang.
- 15.2 Die Zahler-Bank darf den paydirekt-Zugang des Händlers auch ohne Veranlassung des Händlers sperren, wenn
- (1) eine Gefahr für die Sicherheit des paydirekt-Systems besteht und durch die Sperre die Gefahr reduziert werden kann,
 - (2) der Verdacht besteht, dass es unter Verwendung des paydirekt-Zugangs des Händlers zu einer nicht berechtigten oder betrügerischen paydirekt-Zahlung gekommen ist, die der Händler, seine Angestellten oder Auftragnehmer zu vertreten haben,
 - (3) der Händler mit der Entgeltzahlung unter einer von ihm geschlossenen Teilnahme- und Entgeltvereinbarung in Verzug gerät,
 - (4) die Zahler-Bank berechtigt ist, die in diesen Bedingungen geregelte Teilnahme des Händlers an paydirekt aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - (5) der Händler seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nach Ziffer 14 verletzt bzw. nicht eingehalten hat,
 - (6) die Voraussetzungen für die Nutzung von paydirekt durch den Händler nach Ziffer 6 nicht vorliegen,
 - (7) sie eine Sperranzeige einer Händler-Bank nach Ziffer 16.1 erhält und/oder
 - (8) im Falle von paydirekt-oneKlick der Händler die sicherheitstechnischen Anforderungen nach Ziffer 17.7(1) nicht erfüllt oder der Händler die Prüfung durch die Zahler-Bank nach Ziffer 17.7(2) verweigert.

Für eine Sperre nach dieser Ziffer 15.2 bedient sich die Zahler-Bank des paydirekt-Dienstleisters.

- 15.3 Eine Sperre des paydirekt-Zugangs bewirkt, dass die Zahler-Bank die Annahme von paydirekt-Zahlungen, die über den Händler ausgelöst werden, aussetzt. Soweit sich die Sperrgründe auf paydirekt-Zahlungen beschränken, die über Konten des Händlers bei einzelnen Händler-Banken abgewickelt werden, kann die Zahler-Bank die Sperre des paydirekt-Zugangs auch auf diese Händler-Banken beschränken.
- 15.4 Die Zahler-Bank darf auch ohne Veranlassung des Händlers ein paydirekt-Portal und/oder die Sicherheitsmerkmale des Händlers oder eines paydirekt-Portal Nutzers sperren, wenn
- (1) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des paydirekt-Portals oder eines Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen,

- (2) der Verdacht einer nicht berechtigten Verwendung des paydirekt-Portals oder der Sicherheitsmerkmale besteht,
- (3) der paydirekt-Zugang des Händlers nach Ziffer 15.1 oder 15.2 gesperrt wird, und/oder
- (4) sie eine Sperranzeige einer Händler-Bank nach Ziffer 16.1 erhält.

Für eine Sperre nach dieser Ziffer 15.4 bedient sich die Zahler-Bank des paydirekt-Dienstleisters.

- 15.5 Die Sperre des paydirekt-Portals durch die Zahler-Bank bewirkt eine Deaktivierung des paydirekt-Portals, so dass weder durch den Händler noch durch paydirekt-Portal Nutzer auf das paydirekt-Portal zugegriffen werden kann. Bei einer Sperre der Sicherheitsmerkmale (Benutzername und Passwort) werden nur die betreffenden Sicherheitsmerkmale des jeweiligen paydirekt-Portal Nutzers deaktiviert.
- 15.6 Die Zahler-Bank wird den Händler über die Sperre des paydirekt-Portals, der Sicherheitsmerkmale oder des paydirekt-Zugangs unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dem Händler wird von der Zahler-Bank Gelegenheit gegeben, die Gründe für die Sperre zu entkräften.
- 15.7 Wird der Händler über eine Sperre des paydirekt-Zugangs unterrichtet, ist der Händler verpflichtet, die Akzeptanzzeichen (siehe Ziffer 8) unverzüglich auf seiner Internetseite zu entfernen, so dass keine weiteren paydirekt-Zahlungen ausgelöst werden. Während der Dauer der Sperre des paydirekt-Zugangs des Händlers wird das für die Akzeptanzzeichen gewährte Nutzungsrecht ausgesetzt.
- 15.8 Die Zahler-Bank wird die Sperre aufheben, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet die Zahler-Bank den Händler unverzüglich.
- 15.9 Der Händler hat zur Aufklärung des Sperrgrundes auf Anforderung der Zahler-Bank erforderliche Informationen und Unterlagen unverzüglich nach Erhalt der Anforderung durch die Zahler-Bank in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen und der Zahler-Bank über den paydirekt-Dienstleister qualifizierte Ansprechpartner zu benennen.
- 15.10 Die Zahler-Bank ist berechtigt, die anderen an paydirekt teilnehmenden Zahlungsdienstleister (insbesondere die Händler-Bank(en)), Händlerkonzentratoren oder PSP über die Sperre und Entsperrung des paydirekt-Zugangs und/oder eines paydirekt-Portals sowie die Gründe der Sperre und Entsperrung im erforderlichen Umfang zu informieren und mit diesen sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung und Untersuchung der Sperrgründe auszutauschen.

16. Sperrung und Entsperrung des paydirekt-Zugangs und des paydirekt-Portals auf Veranlassung der Händler-Bank

- 16.1 Die Händler-Bank ist bei Vorliegen eines Verdachts, dass es unter Verwendung des paydirekt-Zugangs des Händlers zu nicht autorisierten oder betrügerischen paydirekt-Zahlungen über die Zahlungskonten des Händlers bei der Händler-Bank gekommen ist oder kommen könnte, berechtigt, eine vorläufige Sperre des paydirekt-Zugangs und des paydirekt-Portals für die bei der Händler-Bank geführten Zahlungskonten über die Zahler-Banken zu veranlassen.
- 16.2 Die Händler-Bank wird den Händler über die Sperrung des paydirekt-Zugangs und/oder des paydirekt-Portals durch die Händler-Bank wegen eines Verdachtsfalls gem. Ziffer 16.1 unverzüglich informieren. Die Händler-Bank wird die vorläufige Sperrung

aufheben, sobald das Risiko zukünftiger nicht autorisierter oder betrügerischer paydirekt-Zahlungen beseitigt ist, und den Händler unverzüglich über eine Aufhebung der Sperre informieren.

- 16.3 Die Händler-Bank ist berechtigt, andere an paydirekt teilnehmende Zahlungsdienstleister, einschließlich anderer Zahler-Banken und Händler-Banken, der paydirekt-Dienstleister sowie Händlerkonzentratoren und PSP im erforderlichen Umfang über eine Sperrung und eine Entsperrung des paydirekt-Zugangs und/oder des paydirekt-Portals zu informieren. Die Händler-Bank ist ferner berechtigt, im erforderlichen Umfang Informationen mit der Zahler-Bank und dem jeweiligen Händlerkonzentrator für die Prüfung und Untersuchung der Sperrgründe auszutauschen.
- 16.4 Die Händler-Bank ist ferner berechtigt, die Beendigung der Inkassovereinbarung zwischen ihr und dem Händler und eine Kündigung des Zahlungskontos des Händlers bei der Händler-Bank den Zahler-Banken bzw. dem paydirekt-Dienstleister mitzuteilen.

17. Zusatzleistungen²

17.1 paydirekt-Zahlungen mit verkürztem Kaufprozess

- (1) paydirekt-Zahlungen mit verkürztem Kaufprozess bieten dem Händler die Möglichkeit, den online-Bestellprozess auf seiner Internetseite um den Prozessschritt der Eingabe oder Auswahl der Liefer- und Rechnungsadresse des Zahlers zu verkürzen. Mit paydirekt-Zahlungen mit verkürztem Kaufprozess erfolgt die Auswahl der Liefer- und Rechnungsadresse durch den Zahler im Rahmen des paydirekt-Zahlungsvorgangs. Die in paydirekt-Zahlungen mit verkürztem Kaufprozess zur Auswahl stehenden Liefer- und Rechnungsadressen hinterlegt der Zahler im paydirekt-System. Die Zahler-Bank prüft nicht die Richtigkeit der durch den Zahler im paydirekt-System hinterlegten Liefer- und Rechnungsadressen.
- (2) Die Zahler-Bank wird dem Händler die vom Zahler gewählte Liefer- und Rechnungsadresse für den weiteren Bestellprozess zur Verfügung stellen. Der Händler verpflichtet sich, die übermittelte Liefer- und Rechnungsadresse nur für Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Bestell- und Zahlungsvorgangs zu nutzen.

17.2 paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung / Vereinbarung eines Maximalbetrags

- (1) Der Händler kann mit dem Zahler vereinbaren, die Ausführung einer paydirekt-Zahlung zeitlich vom Eingang der Bestellung des Zahlers zu trennen, z.B. um einen Zeitraum zwischen der Bestellung und der Lieferung des Händlers zu berücksichtigen. In diesem Fall beginnt die Zahler-Bank die Prüfung, ob die Ausführung der paydirekt-Zahlung möglich ist, an dem Tag, an dem ihr eine Anfrage des Händlers auf Umsatzautorisierung der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung zugeht. Zeitlich vorgelagerte Schritte im Rahmen der Vorbereitung des Zahlungsvorgangs, z.B. die Zahler-Authentifizierung oder die Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Zahler, sind keine Umsatzautorisierung der Zahler-Bank gem. Ziffer 9.2.
- (2) Als Unterfall der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung kann der Händler mit dem Zahler vereinbaren, dass der Händler den exakten Betrag der paydirekt-Zahlung bis zu einem mit dem Zahler vereinbarten Maximalbetrag gemäß vereinbarten Parametern anpassen darf. Der Maximalbetrag setzt

² Abhängig von der jeweiligen Zusatzleistung, können Zusatzleistungen im Sinne dieser Ziff. 17 nur bezogen werden, sofern sie entsprechend vereinbart werden.

sich aus dem vorläufigen Gesamtwarenwert zuzüglich einer Erhöhung um maximal 10 % vom vorläufigen Gesamtwarenwert zusammen.

Die Autorisierung und Ausführung der paydirekt-Zahlung richtet sich nach den „Bedingungen für Zahlungen mittels paydirekt“. Der Zahler erteilt seine Zustimmung zur paydirekt-Zahlung in Höhe des ihm nach Ziffer 17.2 (2) angezeigten Maximalbetrages.

- (3) Der Händler hat die Zahler-Bank bei Übermittlung der Anfrage zur Umsatzautorisierung gem. Ziffer 9.1 zu informieren, dass es sich um eine paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung/Vereinbarung eines Maximalbetrages handelt. Der Händler kann eine Anfrage auf Umsatzautorisierung der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung nicht im Voraus für einen bestimmten Termin stellen, da die Zahler-Bank die Umsatzautorisierung prüft, sobald ihr die Anfrage des Händlers gem. Ziffer 17.2(1) zugeht.
- (4) Geht die Anfrage des Händlers auf Umsatzautorisierung der paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung der Zahler-Bank nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Zahler zu, wird die Zahler-Bank die Ausführung des Zahlungsvorgangs ablehnen.
- (5) Der Zahler kann die paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung durch die Zahler-Bank vor dem Starttermin (vgl. Ziffer 17.2(1)) jederzeit widerrufen.

17.3 Teilbuchungen

- (1) Die vorstehenden Regelungen zu einer paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Zahlungsausführung (Ziffer 17.2) finden entsprechend Anwendung, wenn die zeitlich aufgeschobene Zahlungsausführung nur einen Teilbetrag der paydirekt-Zahlung betrifft („**Teilbuchung**“).
- (2) Der Händler hat in diesem Fall die Information gem. Ziffer 17.2(3) um die Kennzeichnung zu ergänzen, dass es sich um eine Transaktion mit einer oder mehreren Teilbuchungen handelt und über welche Beträge die Teilbuchungen ausgeführt werden sollen. Die in Ziffer 17.2(1) beschriebene, zeitlich aufgeschobene Zahlungsausführung der Zahler-Bank erfolgt für jede Teilbuchung separat.

17.4 Gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung

Für die Abwicklung von Zahlungen innerhalb einer Frist von maximal 15 Kalendertagen kann die gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung gewählt werden. Hierfür gilt abweichend von Ziffer 17.2 Folgendes:

- (1) Der Händler hat die Zahler-Bank bei Übermittlung der Anfrage zur Umsatzautorisierung gem. Ziffer 9.1 zu informieren, dass es sich um eine gesicherte paydirekt-Zahlung mit zeitlich aufgeschobener Ausführung handelt.
- (2) Die Prüfung, ob die Ausführung der durch den Zahler autorisierten paydirekt-Zahlung möglich ist (Ziffer 9), erfolgt in diesem Fall unmittelbar nach Autorisierung der paydirekt-Zahlung.
- (3) Die Abwicklung der paydirekt-Zahlung gemäß Ziffer 10 erfolgt nicht mit der Umsatzautorisierung durch die Zahler-Bank. Vielmehr bedarf es für jede Abwicklung einer paydirekt-Zahlung einer weiteren Anfrage des Händlers, die zusätzlich den tatsächlich abzurechnenden Betrag enthält. Bis zum Betrag der Umsatzautorisierung sind auch mehrere Anfragen des Händlers zulässig. Die Summe aller Anfragen darf den Betrag aus der Umsatzautorisierung nicht überschreiten. Im Anschluss an diese Anfrage erfolgt die Abwicklung der jeweiligen paydirekt-Zahlung.

- (4) Im Falle einer gesicherten paydirekt-Zahlung nach dieser Ziffer 17.4 ist die Anwendung der Ziffer 17.2(5) ausgeschlossen.
- (5) Nach Ablauf des in Ziffer 9.5(4) genannten Zeitraums gilt Ziffer 17.2.

17.5 Informationen zum Alter des Zahlers

- (1) Bei einer durch den Händler bei der Zahler-Bank eingereichten paydirekt-Zahlung teilt die Zahler-Bank dem Händler auf dessen Anfrage mit, ob das Alter des Zahlers der vom Händler genannten Altersgrenze entspricht. Der Händler darf eine Altersanfrage bei der Zahler-Bank nur durchführen, wenn für das jeweilige Rechtsgeschäft zwischen dem Händler und dem Zahler eine Altersgrenze rechtlich vorgeschrieben ist (z.B. zum Jugendschutz) oder der Händler das Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Zahler unter die Bedingung des Überschreitens einer Altersgrenze gesetzt und dies dem Zahler deutlich und transparent vor Abschluss des Rechtsgeschäfts mitgeteilt hat.
- (2) Erreicht das Alter des Zahlers nicht die vom Händler angegebene Altersgrenze, wird die Zahler-Bank den paydirekt-Zahlungsvorgang abbrechen sowie Zahler und Händler hierüber informieren.

17.6 Wiederkehrende paydirekt-Zahlungen

- (1) Der Händler kann mit dem Zahler vereinbaren, dass der Händler wiederkehrend paydirekt-Zahlungen zu Lasten des Zahlers auslöst. Höhe und Intervall einer solchen wiederkehrenden Zahlung richten sich nach der Vereinbarung des Händlers mit dem Zahler. In diesem Fall autorisiert der Zahler einmalig die wiederkehrende paydirekt-Zahlung gegenüber seiner Bank. Die jeweils darauf basierenden paydirekt-Zahlungen werden im Weiteren an den Händler geleistet, ohne dass der Zahler jeweils erneut die paydirekt-Zahlung individuell autorisieren muss.
- (2) Bei der jeweiligen wiederkehrenden paydirekt-Zahlung beginnt die Zahler-Bank die Prüfung, ob die Ausführung der paydirekt-Zahlung möglich ist, an dem Tag, an dem ihr eine Anfrage des Händlers auf Umsatzautorisierung der wiederkehrenden paydirekt-Zahlung zugeht. Eine Umsatzautorisierung für eine solche paydirekt-Zahlung kann insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn der Zahler zwischenzeitlich die wiederkehrende paydirekt-Zahlung widerrufen hat oder andere in Ziffer 9.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.
- (3) Zeitlich vorgelagerte Schritte im Rahmen der Vorbereitung des Zahlungsvorgangs, z.B. die Zahler-Authentifizierung oder die Autorisierung der paydirekt-Zahlung durch den Zahler, sind keine Umsatzautorisierung der Zahler-Bank gem. Ziffer 9.2.

17.7 paydirekt-oneKlick

- (1) Der Händler ist verpflichtet, die sicherheitstechnischen Anforderungen (**Anlage 2**) zu erfüllen und auf eigene Kosten und eigene Verantwortung umzusetzen. Der Händler ist verpflichtet, einem Dritten, dessen er sich zur Umsetzung der sicherheitstechnischen Anforderungen (**Anlage 2**) bedient, durch schriftliche Vereinbarung die Erfüllung dieser Anforderungen entsprechend aufzuerlegen und zur Duldung der Kontroll- und Prüfungsrechte sowie zur aktiven Mitwirkung (Ziffer 17.7(2)) zu verpflichten.
- (2) Die Zahler-Bank ist berechtigt, die Umsetzung und Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen (Ziffer 17.7(1)) sowie die Erfüllung der Voraussetzungen (Ziffer 17.7) für paydirekt-oneKlick zu überprüfen.

Die Zahler-Bank ist berechtigt, nach Ankündigung innerhalb von 20 Werktagen die öffentlich zugänglichen Dienste des Händlers auf Einhaltung dieser Bedingungen

zu testen. Die Prüfung kann vor der Inbetriebnahme des Dienstes oder bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die in dieser Ziffer 17.7 genannten Anforderungen erfolgen. Die letztgenannte Prüfung hat der Händler innerhalb von 10 Werktagen nach Ankündigung zu ermöglichen.

- a) Die Zahler-Bank beauftragt für diese Prüfung den paydirekt-Dienstleister. Der paydirekt-Dienstleister darf sich für die Durchführung der Prüfung eines Dritten bedienen.
- b) Der Händler und der Dritte sind in Abstimmung mit dem paydirekt-Dienstleister berechtigt, anstelle einer Prüfung die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen auf eigene Kosten durch Gutachten qualifizierter Dritter nachzuweisen.
- c) Der Händler ist verpflichtet, die Prüfung unentgeltlich in angemessenem Umfang zu unterstützen. Er hat insbesondere auf Anforderung relevante Unterlagen, Dokumente und Datensätze zur Verfügung zu stellen. Außerdem darf der Prüfer während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume des Händlers betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Beeinträchtigungen des laufenden Geschäftsverkehrs sind im Rahmen des Möglichen zu unterlassen.
- d) Der paydirekt-Dienstleister unterrichtet den Händler über Unregelmäßigkeiten, die durch die Prüfung erkannt werden.
- e) Im Rahmen einer Prüfung trägt jede Partei ihre Kosten bzw. die Kosten Dritter, die sie beauftragt hat. Sofern in einer Prüfung ein Verstoß gegen die sicherheitstechnischen Anforderungen (Ziffer 17.7(1)) festgestellt wird, trägt der Händler die Kosten der Zahler-Bank für die Prüfung sowie die Kosten einer Nachprüfung.

18. Entgelt

Der Händler schuldet für die Teilnahme an paydirekt ein Entgelt nach Maßgabe der von ihm geschlossenen Teilnahme- und Entgeltvereinbarung(en).

19. Abbedingung gesetzlicher Bestimmungen

Die Zahler- und die Händler-Bank sind nicht verpflichtet, gegenüber einem Unternehmer gesetzliche Angabe- und Informationspflichten zu erfüllen, wenn hierzu keine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht: §§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB; 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3 bis 9 EGBGB, § 675d Abs. 3 bis 5 BGB, § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB; § 675g BGB, § 675h BGB, § 675j Abs. 2 BGB, § 675p BGB sowie die §§ 675v bis 676 BGB.

20. Haftung

- 20.1 Die Zahler-Bank haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls sie oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Zahler-Bank bzw. der Händler-Bank oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht ist die Haftung der Zahler-Bank bzw. der Händler-Bank der Höhe nach

zudem auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

- 20.2 Im Falle von paydirekt-oneKlick gilt in Ergänzung zu Ziffer 20.1 Folgendes:
- (1) Wenn der Zahlvorgang über den Dienst des Händlers initiiert wird, ist der Händler zur Erstattung der Schäden der Zahler-Bank verpflichtet, sofern die Zahlung durch den Zahler nicht autorisiert wurde und der Händler dies zu vertreten hat.
 - (2) Der Händler haftet für Schäden, die aus der unvollständigen oder fehlerhaften Umsetzung und Erfüllung der Anforderungen für die Integration des paydirekt-oneKlick-Zugangs (Ziffer 17.7) entstehen, wenn er dies zu vertreten hat.
- 20.3 Der vorstehende Haftungsausschluss (Ziffer 20.1 und 20.2) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und etwaig von der Zahler-Bank abgegebene Garantien.
- 20.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Zahler-Bank nicht, soweit der Schaden darauf beruht, dass es der Händler unterlassen hat, Datensicherungen zur Wiederherstellung verlorengegangener Daten durchzuführen.
- 20.5 Die Händler-Bank haftet gegenüber dem Händler analog den Haftungsregelungen der Zahler-Bank in Ziffer 20.1 bis 20.2.

21. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis

Der Händler kann gegen Forderungen der Zahler-Bank bzw. der Händler-Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

22. Vertraulichkeit

- 22.1 Der Händler auf der einen Seite und die Zahler-Bank bzw. die Händler-Bank auf der anderen Seite verpflichten sich jeweils, alle Daten und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der durch diese Bedingungen geregelten Geschäftsbeziehung durch die jeweils andere Partei übermittelt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung der durch diese Bedingungen geregelten Vereinbarung oder - im Falle der Zahler-Bank bzw. der Händler-Bank - zur Durchführung von anderen paydirekt-bezogenen Vereinbarungen der Zahler-Bank bzw. der Händler-Bank mit anderen paydirekt-Teilnehmern (z.B. Zahlern, Händlerkonzentratoren oder PSP) zu verwenden. Hiervon werden diejenigen Daten und Informationen nicht erfasst,
- (1) zu deren Weitergabe oder Offenlegung die betreffende Partei aufgrund Gesetz, Verordnung oder verbindlicher Anordnung eines Gerichts, einer Behörde oder einer mit vergleichbaren Befugnissen ausgestatteten Institution, verpflichtet ist, oder deren Weitergabe oder Offenlegung gegenüber einer solchen Behörde oder Institution für die Erlangung einer Erlaubnis, Freigabe oder Bestätigung erforderlich ist,
 - (2) deren Weitergabe oder Offenlegung zur Durchführung der durch diese Bedingungen geregelten Vereinbarung erforderlich sind; für die Zahler-Bank bzw. die Händler-Bank zusätzlich auch zur Durchführung von anderen paydirekt-bezogenen Vereinbarungen der Zahler-Bank mit anderen paydirekt-Teilnehmern (z.B. Zahlern, Händlerkonzentratoren oder PSP),
 - (3) die die betreffende Partei ohne Verstoß gegen diese Bedingungen von einem Dritten erlangt, der nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet war,

- (4) die ohne Verstoß gegen diese Bedingungen öffentlich bekannt sind oder werden oder
 - (5) die aufgrund dieser Bedingungen oder einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung in Textform durch die jeweils andere Partei weitergegeben oder offenbart werden dürfen.
- 22.2 Der Händler und die Zahler-Bank bzw. die Händler-Bank können Daten und Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der durch diese Bedingungen geregelten Geschäftsbeziehung durch die jeweils andere Partei übermittelt werden, ihren jeweiligen Beratern und Dienstleistern weitergeben, vorausgesetzt, dass diese durch eine berufrechtliche oder eine dieser Bestimmung entsprechende vertragliche Schweigepflicht gebunden sind. Der Händler verpflichtet sich ferner, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 22.3 Die Zahler-Bank, die Händler-Bank und der paydirekt-Dienstleister sind berechtigt, den Namen und die Marken des Händlers in branchenüblicher Form als Referenz gegenüber Dritten zu nennen.
- 22.4 Die Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung fort.

23. Änderungen der Bedingungen

- 23.1 Änderungen der Bedingungen werden dem Händler im Auftrag der Zahler-Banken und der Händler-Bank(en) durch den paydirekt-Dienstleister in Vollmacht oder durch die Zahler-Banken und Händler-Bank(en) direkt mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens elektronisch in Textform angeboten. Mit Wirksamwerden gelten die geänderten Bedingungen sowohl im Verhältnis zu den Zahler-Banken als auch im Verhältnis zu der/den Händler-Bank(en).
- 23.2 Die Zustimmung des Händlers zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn der Händler den Änderungen nicht vor dem in der Änderungsanzeige angegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widersprochen hat. Auf diese Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs wird die Zahler-Bank den Händler in ihrer Änderungsanzeige besonders hinweisen.
- 23.3 Ein Widerspruch muss gegenüber allen an paydirekt teilnehmenden Banken erfolgen.

24. Laufzeit / Kündigung

- 24.1 Die diesen Bedingungen zugrundeliegende Vereinbarung wird – vorbehaltlich Ziffer 24.5 – auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 24.2 Die diesen Bedingungen zugrundeliegende Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 24.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (1) die Zusammenarbeit des Händlers mit einem für seine Teilnahme an paydirekt beauftragten Händlerkonzentrator oder PSP endet und/oder die paydirekt-Teilnahme dieses Händlerkonzentrators oder PSP gesperrt oder beendet wird, ohne dass der Händler diese Funktion nahtlos auf einen anderen Händlerkonzentrator, PSP oder sich selbst, soweit dem Händler dies nach Maßgabe der Bedingungen möglich ist, überleitet;

- (2) sich die Vermögenslage des Händlers erheblich verschlechtert oder der Händler entgegen einer Aufforderung der Zahler-Bank oder Händler-Bank auch nach Ablauf einer von dieser (ggf. durch Übermittlung durch den paydirekt-Dienstleister) mitgeteilten, angemessenen Frist weiter gegen wesentliche Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten verstößt oder entgegen Ziffer 14.9 nicht mit dieser oder den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet.
- 24.4 Der Händler kann gegenüber dem paydirekt-Dienstleister eine Kündigung nach dieser Ziffer 24 mit Wirkung für alle Zahler-Banken sowie Händler-Banken erklären.
- 24.5 Im Falle einer Teilnahme des Händlers über einen Händlerkonzentrator, endet die diesen Bedingungen zugrundeliegende Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- (1) im Hinblick auf Zahler-Banken (und/oder zwischengeschaltete Banken), mit denen der Händler eine Teilnahme an paydirekt im Wege des Abschlusses einer Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 1) vereinbart hat, wenn
- a) diese Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 1) endet und/oder
- b) der zugehörige Händlerkonzentratorvertrag (Typ 1) endet,
- oder
- (2) im Hinblick auf Zahler-Banken (und/oder zwischengeschaltete Banken), mit denen der Händler eine Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 2) geschlossen hat, wenn und soweit diese Teilnahme- und Entgeltvereinbarung (Typ 2) endet.
- 24.6 Sofern lediglich das Vertragsverhältnis zu einer oder mehreren (aber nicht allen) Zahler-Bank(en) oder der letzten Händler-Bank endet, liegen die Voraussetzungen zur Teilnahme am paydirekt-Verfahren nicht mehr vor (Ziffer 6.4). In diesem Fall besteht insbesondere keine Verpflichtung der Zahler-Bank im Rahmen der noch bestehenden Vertragsverhältnisse eine Umsatzautorisierung (Ziffer 9.2) zu erteilen.

25. Zusatzbedingungen für Portalbetreiber³

- 25.1 Abweichend von den übrigen, entsprechend geltenden Regelungen (Ziffern 1 bis 24 und Ziffer 26), haben folgende besondere Bestimmungen im Verhältnis zum Portalbetreiber Gültigkeit:
- (1) Der Portalbetreiber nimmt eigenständig am paydirekt-Zahlverfahren teil und ist damit Vertragspartei im Verhältnis zu den Zahler-Banken. Wenn ein Zahler auf der Internetseite eines Portalbetreibers paydirekt als Zahlverfahren gewählt hat, gibt die Zahler-Bank ausschließlich gegenüber dem Portalbetreiber mit der Umsatzautorisierung die Erklärung ab, dass sie zur Erfüllung der Forderung des Drittanbieters Zahlung an den Portalbetreiber leistet; Gläubiger dieses Schuldversprechens ist ausschließlich der Portalbetreiber, der aufgrund seines Vertragsverhältnisses zum Drittanbieter verpflichtet ist, Zahlungen der Zahler an den Drittanbieter weiterzuleiten.
- (2) Unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.5 gibt die Zahler-Bank mit der Umsatzautorisierung die Erklärung ab, dass sie an den Portalbetreiber mit der Zweckbindung zahlt, wonach dieser die Forderung des Drittanbieters gegen den Zahler in Höhe des von der Zahler-Bank autorisierten Betrags zu begleichen hat. Das bedingte Zahlungsversprechen setzt insbesondere voraus, dass

³ Die Funktion als Portalbetreiber setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus.

- a) die Voraussetzungen von Ziffer 9.5 durch den Drittanbieter sowie die eingeschalteten Logistikunternehmen entsprechend eingehalten werden, und
 - b) er die Zahlung des Zahlers mit schuldbefreiender Wirkung für den Drittanbieter entgegennimmt.
- (3) Für die Abwicklung von paydirekt-Zahlungen nach Maßgabe von Ziffer 10 erfolgen die Zahlungen der Zahler-Bank an den Portalbetreiber.
 - (4) Die Rückabwicklung von paydirekt-Zahlungen nach Maßgabe von Ziffer 10.3 Satz 3 wird zwischen dem Portalbetreiber und der Zahler-Bank vorgenommen.
 - (5) Der Portalbetreiber ist berechtigt, unter den Voraussetzungen von Ziffer 11 eine Rückabwicklung oder Stornierung der paydirekt-Zahlung zu beauftragen, sofern der Drittanbieter mit der jeweiligen Rückabwicklung oder Stornierung einverstanden ist. Einen Nachweis hierüber muss der Portalbetreiber gegenüber der Zahler-Bank lediglich dann erbringen, wenn die Zahler-Bank diesen Nachweis verlangt.
 - (6) Der Portalbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 12 zur Erstattung der paydirekt-Zahlung verpflichtet.

26. Rechtswahl / Gerichtsstand / Abtretung

- 26.1 Diese Bedingungen und alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 26.2 Ist der Händler ein Kaufmann und ist die Auseinandersetzung aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so gilt Frankfurt am Main als ausschließlicher Gerichtsstand. Dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Zahler-Bank bzw. Händler-Bank kann den Händler auch bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Händler, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung geht etwaiger anderslautender Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Händler und Zahler-Bank/zwischen geschalteter Bank bzw. Händler-Bank vor, soweit sich der Streit auf Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen bezieht.
- 26.3 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, muss jede Mitteilung der Parteien im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei erfolgen.
- 26.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige, oder – soweit dies nicht möglich ist – annähernd gleichwertige Regelung zu ersetzen. Bei einer Regelungslücke soll eine Bestimmung gelten, die derjenigen am nächsten kommt, die die Parteien vereinbart hätten, wären sie sich bei Abschluss der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vereinbarung dieser Regelungslücke bewusst gewesen.
- 26.5 Eine Abtretung von Ansprüchen des Händlers gegen die Zahler-Bank oder die Händler-Bank ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Bank zulässig.

Anlage 1: Sicherheitsanforderungen

Anlage 2: Sicherheitstechnische Anforderungen von paydirekt-oneKlick

./.

Anlage 1: Sicherheitsanforderungen

1. Es gelten folgende Anforderungen an Passwörter:
 - Das Passwort muss mindestens 8 Zeichen lang sein.
 - Das Passwort darf maximal 64 Zeichen lang sein.
 - Das Passwort darf nur Buchstaben, Zahlen und die Sonderzeichen @#\$%&-._!? enthalten.
 - Das Passwort muss mindestens einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben, eine Ziffer und ein Sonderzeichen enthalten.
2. Der Händler hat alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Übertragung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.) über den paydirekt-Zugang zu verhindern. Der Händler hat sicherzustellen, dass auf den von ihm verwendeten Systemen marktübliche Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere Anti-Viren-Programm und Firewall auf dem jeweiligen Stand der Technik) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden.

./.

Anlage 2: Sicherheitstechnische Anforderungen von paydirekt-oneKlick

1. Der Händler verpflichtet sich, im Rahmen der Implementierung von paydirekt-oneKlick in eigene Dienste (z.B. Anwendungen, Apps oder Webshops) angemessene Prüfungsroutinen zur Sicherstellung der Integrität und der Authentizität, des von dem paydirekt-Dienstleister übertragenen, verschlüsselten Datenverkehrs gemäß des Standards IETF RFC 7525 einschließlich der jeweiligen Aktualisierungen dieses Standards zu gewährleisten.
2. Der Händler verpflichtet sich, die von dem paydirekt-Dienstleister übertragenen Token durch geeignete Maßnahmen voneinander getrennt zu speichern und die hierfür erforderlichen Zugriffsrechte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und gegen operationelle Risiken zu schützen.
3. Der Händler verpflichtet sich, alle Dienste, die mit paydirekt-oneKlick unmittelbar und mittelbar verbunden sind, gegen unautorisierten Zugriff durch geeignete Verfahren zu schützen. Als geeignet werden dabei sowohl betriebssystemeigene Verfahren (z.B. LocalAuthentication für iOS, Google Sign-In für Android) als auch Verfahren von Dritten angesehen, sofern diese durch den paydirekt-Dienstleister freigegeben wurden.
4. Nutzt der Zahler den Dienst des Händlers, ist der Händler verpflichtet, alle mit dem Zahlverfahren paydirekt verbundenen Dienste nach einer Inaktivität des Zahlers von maximal fünf (5) Minuten gegen unbefugten Zugriff zu sperren. Als geeignete Sperre gelten insbesondere die dienstbezogenen Authentifizierungsverfahren (z.B. PIN-Eingabe, TouchID).
5. Handelt es sich beim Dienst des Händlers um eine App für ein mobiles Betriebssystem, ist der Händler verpflichtet, diese ausschließlich auf Quellen zur Verfügung zu stellen, die vom jeweiligen Anbieter des Betriebssystems des Endgerätes des Zahlers zugelassen sind (z.B. Apple App Store, Google Play).

./.